



# **Verordnung des Marktes Wartenberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - Hundehaltungsverordnung)**

Vom 4. April 2018

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in bzw. auf den in der Anlage zu dieser Verordnung rot gekennzeichnet öffentlichen Anlagen und öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
  - b) Jagdhunde, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.



### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

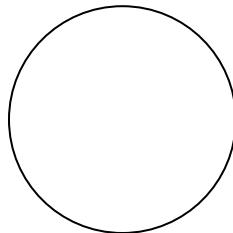
### § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Markt Wartenberg  
Wartenberg, 4. April 2018

Manfred Ranft  
Erster Bürgermeister



### **Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 13.04.2018 im Amtsblatt Nr. 14 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.

Maximilian Sertl  
Verwaltungsamtmann

Anlage zur HundehaltungsV vom 4. April 2018

